

## **INFORMATIONEN FÜR BEWERBERINNEN UND BEWERBER FÜR DIE STELLEN DER KANZLERIN ODER DES KANZLERS UND DER HILFSKANZLERIN ODER DES HILFSKANZLERS**

### **ZULASSUNGSKRITERIEN:**

Artikel 17 des Statuts der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden: "Dienstvorschriften") sieht Folgendes vor:

*“Der Kanzler und der Hilfskanzler müssen Staatsangehörige eines der Vertragsmitgliedstaaten sein. Sie müssen über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung und nachgewiesene einschlägige Erfahrung verfügen. Sie müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts gut beherrschen.”*

### **Hinweise zu den Zulassungskriterien:**

- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein, die das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht unterzeichnet haben. Um zur Kanzlerin bzw. zum Kanzler oder zur Hilfskanzlerin bzw. zum Hilfskanzler ernannt zu werden, muss die erfolgreiche Bewerberin bzw. der erfolgreiche Bewerber die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EPGÜ Vertragspartei ist.
- Altersgrenze für die Ernennung zur Kanzlerin bzw. zum Kanzler oder zur Hilfskanzlerin bzw. zum Hilfskanzler: Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder der Hilfskanzlerin bzw. des Hilfskanzlers müssen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Dienstvorschriften die allgemeine Altersgrenze für die Ernennung am Einheitlichen Patentgericht von 67 Jahren einhalten.

### **HINWEISE:**

Bitte bewerben Sie sich über die Website des Einheitlichen Patentgerichts unter dem angegebenen Link.

Sie werden gebeten:

- das Bewerbungsformular und den Fragebogen auszufüllen;
- Ihren Lebenslauf in einem standardisierten Format unter Verwendung der [Europass-Vorlage](#) in einer der Amtssprachen (EN, FR oder DE) des Europäischen Patentamts (im Folgenden: EPA) hochzuladen;
- Ihr in einer der Amtssprachen des EPA (EN, FR oder DE) verfasstes Präsentationsschreiben hochzuladen;
- die Kontaktdaten von zwei oder drei Referenzpersonen anzugeben, die im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung kontaktiert werden können;

- eine Kopie Ihrer Zeugnisse und Bescheinigungen hochzuladen (einschließlich etwaiger Übersetzungen offizieller Dokumente, die nicht im Original auf Englisch, Französisch oder Deutsch abgefasst sind). Eine beglaubigte Übersetzung ist in diesem Stadium nicht erforderlich, kann aber in einer weiteren Phase des Auswahlverfahrens angefordert werden.
  - o Mit Ihrer Bewerbung auf diese Stelle erklären Sie sich damit einverstanden, dass die in Ihren Bewerbungsunterlagen und im Fragebogen enthaltenen Angaben überprüft werden können.
  - o Es ist Ihnen bewusst, dass ein Angebot am Einheitlichen Patentgericht von einer Gesundheitsprüfung abhängt.
  - o Es ist Ihnen bewusst, dass ein Angebot am Einheitlichen Patentgericht von einer umfassenden Hintergrund- und Sicherheitsüberprüfung abhängt.

**VERTRAULICHKEITSPOLITIK:** Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Dienstvorschriften werden alle personenbezogenen Daten, die die Bewerberin bzw. der Bewerber während des gesamten Bewerbungsverfahrens angibt, streng vertraulich und nur von Personen behandelt, die berechtigten Zugang zu den Akten der Bewerberin bzw. des Bewerbers haben.

Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren sind an das Sekretariat des Einheitlichen Patentgerichts zu richten: [upc-hr-recruitment@unifiedpatentcourt.org](mailto:upc-hr-recruitment@unifiedpatentcourt.org).